

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 PKH 17.03
VGH 12 S 660/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 23. Mai 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
S c h m i d t und Dr. F r a n k e

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine
Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungs-
gerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. März
2003 - 12 S 660/03 - Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Dem Antragsteller kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt und ein Rechtsanwalt nicht beigeordnet werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Verwaltungsgesichtshofs Baden-Württemberg vom 20. März 2003 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Das von dem Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgesichtshofs Baden-Württemberg beabsichtigte Rechtsmittel wäre unzulässig, weil die Entscheidung des Verwaltungsgesichtshofs von Gesetzes wegen unanfechtbar ist (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO).

Auch eine vom Antragsteller beabsichtigte außerordentliche Beschwerde könnte nicht zum Erfolg führen.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Franke